

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schenefeld über die Ermittlung, Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. Schl.-Holst. 2024 S. 504), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-Holst. 2024 S. 875, 928) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-Holst. 2025 Nr. 121) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Stellplatzsatzung der Stadt Schenefeld vom 30.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 5 Lage, Beschaffenheit und Begrünung der Stellplätze und Abstellflächen

- (4) ¹Bei ebenerdigen Stellplatzanlagen ab 8 Stellplätzen ist je vier Stellplätze mindestens ein heimischer mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. ²Abweichend von Satz 1 sind Stellplatzanlagen, für die nach § 25 EWKG eine Photovoltaikanlage verpflichtend ist, insbesondere mit Heckenpflanzen zu begrünen. ³Satz 1 und 2 gelten nicht, sofern ausdrücklich abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen getroffen wurden.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Ablösung der Herstellungspflicht

- (1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze insbesondere aus städtebaulichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn bei der Bauaufsichtsbehörde teilweise oder vollständig verzichtet werden, eine Zustimmung der Stadt Schenefeld zu diesem Verzicht ist erforderlich. ²Wird auf Grund von Satz 1 auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet, ist ein Ablösebetrag an die Stadt Schenefeld zu zahlen. ³Auf Antrag ist eine Anwendung des § 49 Abs. 3 S. 3 LBO zum teilweisen oder vollständigen Verzicht auf den Ablösebetrag insbesondere bei öffentlichem Interesse an der Schaffung von sozialem Wohnraum möglich. ⁴Der Antrag auf Ablöse von Stellplätzen sowie auf den Erlass des Ablösebetrages sind zu begründen.
- (2) ¹Der Ablösebetrag ist zur Herstellung zusätzlicher oder der Instandhaltung, der Instandsetzung oder der Modernisierung bestehender öffentlicher Parkeinrichtungen und Stellplatzanlagen für Fahrräder sowie für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.
- (3) ¹Der Ablösebetrag, den die oder der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichtete zu zahlen hat, beträgt 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von

Parkeinrichtungen nach Absatz 2 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet.

- (4) ¹Über Stellplatzablösungen ist mit der Stadt Schenefeld vor Erteilung der Baugenehmigung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen, dies ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. ²In dem Vertrag ist zu bestimmen, dass der Ablösebetrag mit der Fertigstellungsanzeige oder der Nutzungsaufnahme fällig wird. ³Erst nach Abschluss dieses Vertrags gilt die Herstellungspflicht als abgelöst und somit als erfüllt.
- (5) ¹Die Herstellungspflicht barrierefreier Stellplätze kann nicht abgelöst werden.

Artikel II

Diese Satzung zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schenefeld, den 03.07.2026

Stadt Schenefeld

In Vertretung



Behrens

Zweiter Stadtrat

